

Auftrag zur Prüfung und Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung der Bürgergemeinde

Im Zentrum einer für die Einwohnerinnen und Einwohner verständlichen und nachvollziehbaren Verwaltung steht seit einigen Jahren das sog. Öffentlichkeitsprinzip. Es regelt die Rechte von Personen, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente und über gespeicherte personalisierte Daten zu erhalten. Es regelt gleichzeitig die nötigen Ausnahmen, die Verfahren und Abläufe, sowie den Schutz von personalisierten Daten.

Die Eidgenossenschaft hat das Öffentlichkeitsprinzip per 1. Juli 2006 im «Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung» gesetzlich verankert (1). Die meisten Kantone und viele Gemeinden haben diesen Schritt ebenfalls vollzogen. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben dabei ein bewusst nahezu identisches Verfahren gewählt und dokumentieren in ihren jeweiligen Internet-Auftritten (2).

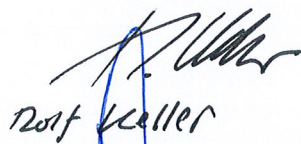
Der Kanton Basel-Stadt definiert das Öffentlichkeitsprinzip als «Pflicht der öffentlichen Organe zum aktiven Informieren über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse sowie zur reaktiven Herausgabe von Informationen auf ein sogenanntes Zugangsgesuch hin». Selbstverständlich gelten auch Einschränkungen, z.B. wenn die Geheimhaltungspflicht oder strategische Interessen einer sofortigen Veröffentlichung widersprechen, oder wenn Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Der Kanton Basel-Stadt hat die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip in der «Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) (3) festgehalten. In vorbildlicher Weise dokumentiert der Kanton Basel-Stadt auch seine politischen Geschäfte, (4) (5). Hängige wie auch abgeschlossene Geschäfte sind dabei jederzeit online verfügbar. Auch werden alle Dokumente des Kantons, die in gedruckter Form vorliegen, zusätzlich zum Download und Druck verfügbar gemacht.

Die Bürgergemeinde zeigt diesbezüglich eine deutlich konservativere Praxis als der Kanton. Die Beschlüsse des Bürgerrates werden i.d.R. nicht öffentlich kommuniziert, und selbst die Protokolle des Bürgergemeinderates sind nur für persönlich Vorsprechende (im Stadthaus) einzusehen und können nicht kopiert werden. Die Geschäfte der Bürgergemeinde sind mit der Suchfunktion im Internet-Auftritt für nicht bereits mit den Geschäften Vertraute eher schwierig zu verfolgen.

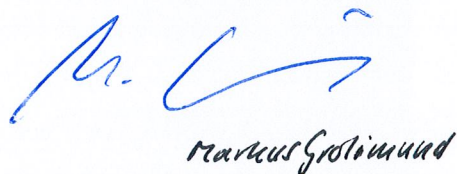
Im Rahmen der künftigen Kommunikationsstrategie der Bürgergemeinde, sowohl gegen aussen als auch gegen innen, wird die Bürgergemeinde nicht darauf verzichten können, das Öffentlichkeitsprinzip umzusetzen und die entsprechende Mittel und Verfahren zu schaffen. Da im Kanton bereits ausgiebig Erfahrung mit der Umsetzung vorhanden ist, dürfte der Aufwand und Kostenrahmen abschätzbar sein.

Vor diesem Hintergrund beantragen die Unterzeichnenden dem Bürgergemeinderat, zu beschliessen:

- // Der Bürgerrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, wie und in welchem Zeitrahmen das Öffentlichkeitsprinzip für die Abläufe und Verfahren der Verwaltung der Bürgergemeinde umgesetzt werden kann.



Rolf Keller



Marcus Grottelmann



Balz Seifried

Links:

- (1) Bund: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html>
- (2) BS: <http://www.staatskanzlei.bs.ch/oeffentlichkeitsprinzip.html>
BL: <https://www.baseland.ch/Oeffentlichkeitsprinzip.317409.0.html>
- (3) Verordnung BS: <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/3188>
- (4) Geschäfte Grosser Rat: <http://www.grosserrat.bs.ch/de/>
- (5) Geschäfte Regierungsrat: <http://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte.html>